Stiftung für Kunst,
Kultur und Geschichte

Neuwiesenstrasse 15
8400 Winterthur

+41 52 209 08 90
info@skkg.ch

Stiftungsurkunde

Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte

26. September 2025

Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung 3
1. Name 3
2. Sitz 3
3. Zweck 3
4. Stiftungsvermögen 3

Organisation der Stiftung 4
5. Organe der Stiftung 4
6. Wahl des Stiftungsrats und Nominationsausschuss 4
7. Stiftungsrat 4
8. Amtsdauer, Amtszeit- und Altersbeschränkung 5
9. Kompetenzen 5
10. Beschlussfassung 5
11. Die Ausschüsse des Stiftungsrats 6
12. Die Geschäftsleitung 6
13. Revisionsstelle 6
14. Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane 6

Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung 7
15. Änderung der Stiftungsurkunde 7
16. Aufhebung 7

Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

1. Name

Unter dem Namen «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» besteht eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Stiftung wurde durch Bruno Stefanini, geboren am 5. August 1924 in Winterthur, verstorben am 14. Dezember 2018 ebenda (nachfolgend «Stifter»), mit öffentlicher Urkunde vom 24. Dezember 1980 errichtet.

2. Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Winterthur. Eine Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

3. Zweck

Zweck der Stiftung ist die Pflege des für Europa und insbesondere die Schweiz relevanten Kunst- und Kulturgutes. Die Stiftung fördert dessen Erhaltung sowie die Auseinandersetzung mit den damit verbundenen historisch-kulturellen Werten. Sie trägt dazu bei, diese Werte der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Dieses Ziel soll unter anderem erreicht werden:

a. durch Sammlung von Kunst-, Kultur- und Geschichtsgut, unter Einschluss des volkskundlichen Gebietes;
b. durch die Gewährung von Beiträgen an Dritte, die im Sinne des Stiftungsgedankens wirken;
c. durch die Förderung von Kunstschaffenden, angehenden und fortgeschrittenen Forscher:innen und durch die Unterstützung von Tagungen, Publikationen usw.;
d. durch die Aussetzung von Preisen als Anerkennung von besonderen Leistungen im Bereich der Stiftungsziele;
e. durch die Beteiligung an und Veranstaltung von Ausstellungen, vor allem in der Schweiz;
f. durch Erhaltung und Pflege von Bau-, Kunst- und Kulturdenkmälern.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und handelt nicht gewinnstrebig.

4. Stiftungsvermögen

Der Stifter widmete der Stiftung anlässlich deren Errichtung ein Anfangsvermögen von CHF 100’000.00 (Schweizerfranken hunderttausend) in bar.

Das Stiftungsvermögen wurde durch Zuwendungen des Stifters zu Lebzeiten, insbesondere durch die Einräumung von Nutzniessungen an Teilen des Vermögens des Stifters, weiter geäufnet.

Mit letztwilliger Verfügung des Stifters vom 6. November 2006 vermachte der Stifter sein gesamtes Vermögen, inklusive der Immobilien, der Stiftung. Mit dem Tod des Stifters am 14. Dezember 2018 wurde die Stiftung zur Alleinerbin des gesamten Vermögens des Stifters.

Die Stiftung übertrug sämtliche Aktiven und Passiven aus dem Geschäftsbetrieb des Stifters von der Stiftung auf die Immobiliengesellschaft Belplan Immobilien AG, vormals Belplan Holding AG, an

welcher die Stiftung als Alleinaktionärin zu 100% beteiligt ist. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Stiftung auf die Belplan Immobilien AG übertragen wurden, stellen Stiftungsvermögen dar.

Die Aktien der Belplan Immobilien AG wurden bei einer von der Stiftung in Absprache mit der Aufsichtsbehörde bestimmte Hinterlegungsstelle hinterlegt. Eine Veräusserung dieser Aktien durch die Stiftung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch Dritte sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist im Rahmen der Zweckbestimmung der Stiftung zu verwenden und nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Bei der Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens, inklusive der Immobilien, sollen soweit möglich soziale, gesellschaftliche und ökologische Werte berücksichtigt werden.

Die Einzelheiten der Vermögensanlage bestimmt der Stiftungsrat in einem Anlagereglement.

Organisation der Stiftung

5. Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

— der Stiftungsrat;
— die Ausschüsse des Stiftungsrats;
— die Geschäftsleitung (Direktion);
— die Revisionsstelle.

6. Wahl des Stiftungsrats und Nominationsausschuss

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stiftungsrat gewählt.

Zur Vorbereitung von Neu- und Ersatzwahlen setzt der Stiftungsrat einen Nominations-Ausschuss ein.

Die Familie des Stifters kann mit maximal einem Sitz im Nominations-Ausschuss vertreten sein. Das Mitglied des Nomination-Ausschusses aus der Familie kann, muss jedoch nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören. Können oder wollen keine Vertreter:innen der Familie Einsitz im Nominations-Ausschuss nehmen, wird der Nominations-Ausschuss ohne deren Beteiligung eingesetzt.

Die Einzelheiten des Wahl- und Nominationsverfahrens sowie die Zusammensetzung und Aufgaben des Nominations-Ausschusses regelt das Organisationsreglement.

7. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens neun Mitgliedern, wobei, wenn möglich, mindestens ein Mitglied der Familie des Stifters im Stiftungsrat vertreten sein soll.

8. Amtsdauer, Amtszeit- und Altersbeschränkung

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre. Mitglieder scheiden spätestens mit dem Ablauf des Kalenderjahres aus, in dem sie das 75. Altersjahr vollenden.

Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar. Bei Ersatzwahlen tritt das neue Mitglied in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

9. Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

— Festlegen der Organisation;
— Erarbeiten und Verabschiedung des Leitbildes und der Strategie der Stiftung;
— Ausgestaltung des Rechnungswesens;
— Genehmigung der Jahresrechnung;
— Abnahme des Geschäftsberichtes;
— Wahl der Revisionsstelle;
— Vermögensverwaltung;
— Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern;
— Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung (Direktion);
— Genehmigung der Pflichtenhefte der Mitglieder der Geschäftsleitung (Direktion);
— Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
— Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung;
— Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Vermögenswerten.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, im Übrigen einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder, Organe oder an Dritte zu übertragen.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Organisationsreglement.

Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

10. Beschlussfassung

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrates es verlangt.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über alle Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen. Der Protokollführer muss dem Stiftungsrat nicht angehören.

11. Die Ausschüsse des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat arbeitet mit ständigen und nicht-ständigen Ausschüssen. Bei speziellen Gegebenheiten kann der Stiftungsrat zudem ad hoc Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse bereiten die Geschäfte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für den Stiftungsrat vor. Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an die Ausschüsse zur abschliessenden Behandlung delegieren.

Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Ausschüsse regelt ein vom Stiftungsrat erlassenes Organisationsreglement.

12. Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung (Direktion) vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und gegebenenfalls seiner Ausschüsse.

Sie besorgt die laufenden Geschäfte gemäss Organisationsreglement.

13. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat möglichst umgehend mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle muss durch die eidgenössische Revisionsbehörde gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein.

14. Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

15. Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen der Urkunde der Stiftung im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

16. Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist der Stiftungsrat befugt, ein allfälliges Restvermögen, einer vom Stiftungsrat zu bestimmenden schweizerischen, privatrechtlichen Institution zuzuwenden, die möglichst ähnliche Ziele wie die Stiftung verfolgt und zusätzlich wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken ebenfalls steuerbefreit ist. Kann ein solcher Beschluss nicht gefasst werden, entscheiden die im gegebenen Zeitpunkt noch erreichbaren Nachkommen des Stifters mit einfachem Mehr über die zu begünstigende Institution. Sollte auch ein solcher Beschluss nicht möglich sein, geht die Entscheidungskompetenz an die Aufsichtsbehörde, welche, jedoch auch nur im Sinne obiger Ausführungen, die Nachfolge-Institution bestimmt.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Winterthur, 26. September 2025

Thomas D. Meier
Präsident des Stiftungsrates

Beat Schwab
Vizepräsident des Stiftungsrates